

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



12.01.2021

Stellungnahme zur

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz 2022 – HeizkZuschG 2022)

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die vorliegende Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf angesichts der aktuell steigenden Energiekosten ausdrücklich. Der Heizkostenzuschuss ist geeignet, Wohngeldhaushalte von den Heizkosten zu entlasten. Dies stärkt das Wohngeld und mindert insbesondere das Risiko, dass Haushalte mit geringen Einkommen in Notlagen geraten, die dann durch andere Hilfeangebote bspw. im SGB II und XII aufgefangen werden müssten.

Die grundsätzliche Problematik, dass Wohngeld und die Grundsicherungsleistungen nach den SGB II und XII nicht vergleichbar sind und ein gewisser „Systembruch“ weiter besteht, löst ein einmaliger Zuschuss allerdings nicht.

Die kommunalen Spitzenverbände beobachten mit Sorge die Konsequenzen überproportional steigender Energiepreise, die insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen gerade bei den Wohnkosten zunehmend belasten. Deshalb befürworten wir den geplanten Heizkostenzuschuss, obwohl Mehraufwände für die kommunalen Wohngeldstellen als unmittelbare Folge des Zuschusses drohen.

Positiv heben wir angesichts der Erfahrung vergleichbarer Instrumente aus der Vergangenheit hervor, dass der Heizkostenzuschuss 2022 im Sinne der Minderung des Verwaltungsaufwandes keine Rückforderung des einmaligen Zuschusses im Falle der Aufhebung oder Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Wohngeldbescheides vorsieht. Hier fehlt allerdings noch der Hinweis oder eine Klarstellung, ob dies auch Rücknahmen nach § 45 SGB X betrifft.

Es lässt sich wegen der extrem kurzen Stellungnahmefrist nicht präzise feststellen, in welchem Umfang genau die Umsetzung des Heizkostenzuschusses die ohnehin durch die Corona-Pandemie vielerorts stark ausgelasteten kommunalen Wohngeldstellen zusätzlich fordern.

Uns liegen allerdings auch Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis vor, die auf spürbare Mehraufwände durch den geplanten Heizkostenzuschuss beispielsweise hinsichtlich des notwendig werdenden Versands gesonderter Bescheide verweisen.

Auch die Vorgabe, dass der Zuschuss ausschließlich an die wohngeldberechtigte Person bzw. ein entsprechendes Haushaltsmitglied ausgezahlt werden muss, dürfte in einigen Kommunen durchaus beachtliche zusätzliche Verwaltungsaufwände produzieren. Denn dafür müssen zunächst aus dem Fachverfahren andere Dauerempfänger (Vermieter, Heime, Leistungsträger) ermittelt werden und dann ggf. die Bankverbindung vorab bei der wohngeldberechtigten Person erfragt werden. Anschließend

wäre entsprechend manuell die Bankverbindung für die Einmalzahlung im Fachverfahren jeweils anzupassen. Insoweit sollte § 5 noch um die „Empfänger oder die Empfängerin der Miete“ ergänzt werden. Ansonsten könnte die geplante Auszahlung des Heizkostenzuschusses ab 1. Juni 2022 in diesen Fällen in Gefahr geraten, schließlich ist vor Umstellung von Verfahren zunächst der Abschluss der Gesetzgebung abzuwarten.

Wir bitten auch klarzustellen, wie die Frage der Zuständigkeit einer Wohngeldbehörde für den Fall geregelt ist, dass ein wohngeldberechtigter Haushalt innerhalb des fraglichen Zeitraums zwischen dem 1. Oktober 2021 und 31. März 2022 von einer Stadt/einem Landkreis in eine/n andere/n umzieht.

Bedenken bestehen, dass Empfänger von stationärer Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, die Wohngeld als Einkommen einzusetzen haben, besser gestellt würden, da sie den einmaligen Heizkostenzuschuss nach § 8 HeizkZuschG (Entwurf) nicht als Einkommen einzusetzen hätten. Somit erhielten sie ohne ersichtlichen Grund einen einmaligen Zuschuss von 135 €, den sie nicht zur Deckung der erhöhten Heizkosten verwenden müssten.

Mit einer Kostenentspannung in folgenden Heizperioden ist nicht zu rechnen. Ein monatlicher Zuschuss, der wie in den Grundsicherungssystemen dauerhaft gezahlt wird (vergleichbar zu den Heizkosten im Rahmen der KdU im SGB II/ SGB XII), würde den wirtschaftlichen Sicherungscharakter des Wohngeldes stärken. Der Heizkostenzuschuss könnte Teil der eingeführten Dynamisierung werden und bei Kostenentspannung ggf. wieder gesenkt werden. Denkbar wäre auch ein aufwandsneutrales Warmmietensystem innerhalb der Wohngeldlogik. Dadurch würden im Wohngeld sowohl steigende als auch fallende Energiepreise im Einzelfall mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Der Einstieg in den Umstieg auf ein Warmmietensystem müsste selbstverständlich abgestimmt werden mit der Frage der lange angekündigten Klimakomponente im Wohngeld.

Gemeinsam sind wir daran interessiert, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit des Wohngeldes als zielgenaues, sozialpolitisches Instrument zu erhalten und zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages

Dr. Irene Vorholz
Beigeordnete
des Deutschen Landkreistages

Bernd Düsterdiek
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes